



An den Grossen Rat

24.5549.02

ED/P245549

Basel, 19. März 2025

Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2025

Schriftliche Anfrage Béla Bartha betreffend «Vorverlegung der Eintrittsprüfung zur Zulassung von Sekundarschüler:innen aus dem E-Zug an die FMS»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Béla Bartha dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Auch der Lehrstellenbericht 2023 weist unverändert einen relativ hohen Anteil von E-Zug-Schüler:innen auf (21%), die nach ihrer obligatorischen Schulzeit weder eine Lehrstelle finden, noch eine weiterführende Schule besuchen. 9% davon haben überhaupt keine Anschlusslösung und 12% gehen in eine Brückenangebot.

Einer der Gründe könnte sein, dass Schüler:innen nach einem ungenügenden Notendurchschnitt Mitte des dritten Schuljahres (Ende Januar) darauf spekulieren, dass sie, anstatt sofort mit der Suche nach einer Lehrstelle zu beginnen, vielleicht ein positives Resultat bei der Aufnahmeprüfung an die FMS (mit 37% heute häufigste Anschlusslösung) erzielen werden. Entsprechende Informationen aus den Lehrer:innenkreisen weisen darauf hin, dass dem so sein könnte. Sie erleben, dass es in der Zwischenzeit schwierig ist, die Schüler:innen vor einer definitiven Entscheidung - FMS ja oder nein - dazu zu motivieren, sich bereits zuvor ernsthaft um eine Lehrstelle zu bemühen. Vielfach werden sie auch von ihren Eltern in dieser Zeit noch nicht dazu animiert, da diese auch auf einen positiven Aufnahmeentscheid hoffen.

Die Aufnahmeprüfung findet aber erst vier Monate nach Erhalt des Zeugnisses Ende März statt. Danach dauert es noch einige Zeit, bis die Resultate bekannt gegeben werden. Das führt dazu, dass der Schüler oder die Schülerin bei einem negativen Bescheid zu spät – wenn überhaupt – beginnen, sich noch um eine Lehrstelle zu bemühen. Meist endet dies, in einem Brückenangebot in dem sie, weil sie nicht motiviert sind, lediglich die Zeit «überdauern», um es entweder ein zweites Mal zu versuchen oder sich dann auf die Lehrstellensuche zu begeben.

1. Kann die Regierung diese Annahmen bestätigen und sind in der Vergangenheit aus der Lehrer:innenschaft solche Informationen bereits an das ED herangetragen worden und wurden in der Vergangenheit daraufhin bereits Schritte in die oben erwähnte Richtung in Erwägung gezogen?
2. Kann das ED eine Schätzung abgeben, wieviel Kosten mit einer Vorverlegung der FMS Eintrittsprüfung und eine damit einhergehende schnellere Überführung der Schüler:innen aus dem E-Zug beispielsweise in eine Berufsschule, eingespart werden könnten? Dies unter der Annahme, dass man bei den Übertritten auf ein CH-Durchschnittsniveau käme.
3. Könnte sich die Regierung eine Vorverlegung der Aufnahmeprüfung zur FMS vorstellen und wie wäre dann der Prozess, damit dies in die Wege geleitet würde?
4. Wenn eine Vorverlegung grundsätzlich möglich wäre, wann wäre der beste Zeitpunkt, damit genügend Zeit für eine Anschlusslösung (z.B. in die Berufsbildung) bleibt und welche Gründe bestehen heute, dass relativ viel Zeit bis zur Aufnahmeprüfung vergehen?
5. Wäre es allenfalls sinnvoll, die Übertrittsbestimmungen von der Sek.1 in die FMS generell zu überprüfen (Erhöhung des Notendurchschnitts, Prüfung kann nicht wiederholt werden, etc.).

Béla Bartha»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Zugang zu den Mittelschulen ist in der «Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV)» geregelt. Den Absolventinnen und Absolventen der Volksschule stehen zwei reguläre Möglichkeiten offen, wie sie die Zugangsberechtigung erlangen können:

1. Schülerinnen und Schüler aus allen drei Leistungsniveaus der Sekundarschule können über ihren Notenschnitt in der 3. Klasse der Sekundarschule die Berechtigung für den Besuch des Gymnasiums und der Fachmaturitätsschule (FMS), der Wirtschaftsmittelschule (WMS), der Informatikmittelschule (IMS) oder der Berufsmaturitätsschule erlangen.
2. Schülerinnen und Schüler, die die erforderlichen Noten nicht erreichen, aber überzeugt sind über die notwendigen Kompetenzen zu verfügen, haben die Möglichkeit über die freiwillige Aufnahmeprüfung die Berechtigung für eine der erwähnten Mittelschulen zu erwerben.

Der Zeitpunkt, an dem die freiwillige Aufnahmeprüfung stattfinden soll, ist ebenfalls in der SLV § 67 und 68 geregelt:

«§ 67

Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS *

1 Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

2 Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

3 Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können provisorisch in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

§ 68

Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM *

1 Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BM übertreten.

2 Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.»

Eine Vorverlegung der freiwilligen Aufnahmeprüfung ins erste Semester der dritten Sekundarschule ist nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt die Qualifikationen der Schülerinnen und Schüler für die weiterführenden Schulen noch nicht feststehen. Die freiwillige Aufnahmeprüfung muss bzw. darf nur absolvieren, wer die Qualifikation im ersten Zeugnis nicht erreicht. Die Anmeldung an die freiwillige Aufnahmeprüfung muss zudem organisatorisch an die Anmeldung an ein weiterführendes Angebot geknüpft und freiwillig sein. Nicht alle Schülerinnen und Schüler, die eine Qualifikation für ein bestimmtes Angebot erreichen, melden sich tatsächlich dafür an. Es gibt Schülerinnen und Schüler, die sich fürs Gymnasium qualifizieren, jedoch die FMS besuchen oder eine Berufslehre absolvieren.

Die freiwillige Aufnahmeprüfung muss daher im zweiten Semester stattfinden. Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung variiert aufgrund der Schulferien, die in Basel-Stadt von der Fasnacht abhängig sind. Die Aufnahmeprüfung findet möglichst bald nach Ende des ersten Semesters statt und nicht erst vier Monate später. Der Abstand zwischen Semesterende (21.01.2024) und Aufnahmeprüfung (08.03.2024) ist im Schuljahr 2024/25 nur 1 1/2 Monate. Im Schuljahr 2023/24 betrug der Abstand

zwischen Semesterende (22.01.2023) und Aufnahmeprüfung (10.03.2023) ebenfalls 1 1/2 Monate. Im Schuljahr 2026/27 werden es knapp zwei Monate sein zwischen Semesterende (18.01.2026) und Aufnahmeprüfung (13.03.2026).

An der Sekundarschule wird das Fach Berufliche Orientierung unterrichtet, damit sich Schülerinnen und Schüler frühzeitig mit den möglichen Anschlussmöglichkeiten nach der Volksschule auseinandersetzen können. In diesem Fach lernen die Schülerinnen und Schüler die verschiedenen beruflichen und schulischen Wege nach der Sekundarstufe I kennen und werden auf ihrem Weg der Laufbahnentscheidungsfindung begleitet. Verschiedene Angebote stehen zur Verfügung, um sowohl Lehrpersonen als auch Schülerinnen und Schüler bei der Beratung und Unterstützung in der Orientierung und Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Den Schülerinnen und Schülern wird somit vermittelt, dass sie nicht primär auf die Aufnahmeprüfung setzen, sondern sich bereits frühzeitig Gedanken über ihre Zukunft machen. Bereits zu Beginn ihrer Zeit an der Sekundarschule sollen sie gemeinsam mit ihren Lehrpersonen die besten Optionen für ihre weitere Entwicklung besprechen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Kann die Regierung diese Annahmen bestätigen und sind in der Vergangenheit aus der Lehrer:innenschaft solche Informationen bereits an das ED herangetragen worden und wurden in der Vergangenheit daraufhin bereits Schritte in die oben erwähnte Richtung in Erwägung gezogen?*

Dem Erziehungsdepartement sind keine solchen Informationen bekannt und es wurden keine entsprechenden Schritte unternommen.

2. *Kann das ED eine Schätzung abgeben, wieviel Kosten mit einer Vorverlegung der FMS Eintrittsprüfung und eine damit einhergehende schnellere Überführung der Schüler:innen aus dem E-Zug beispielsweise in eine Berufsschule, eingespart werden könnten? Dies unter der Annahme, dass man bei den Übertritten auf ein CH-Durchschnittsniveau käme.*

Die Vorverlegung der freiwilligen Aufnahmeprüfung würde nicht zu Einsparungen führen. Siehe dazu die Erläuterungen in der Einleitung.

3. *Könnte sich die Regierung eine Vorverlegung der Aufnahmeprüfung zur FMS vorstellen und wie wäre dann der Prozess, damit dies in die Wege geleitet würde?*

Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet bereits zum frühesten Zeitpunkt statt, der möglich ist. Siehe dazu die Erläuterungen in der Einleitung.

4. *Wenn eine Vorverlegung grundsätzlich möglich wäre, wann wäre der beste Zeitpunkt, damit genügend Zeit für eine Anschlusslösung (z.B. in die Berufsbildung) bleibt und welche Gründe bestehen heute, dass relativ viel Zeit bis zur Aufnahmeprüfung vergehen?*

Es besteht keine Möglichkeit, die freiwillige Aufnahmeprüfung früher durchzuführen. Siehe dazu die Erläuterungen in der Einleitung.

5. Wäre es allenfalls sinnvoll, die Übertrittsbestimmungen von der Sek. 1 in die FMS generell zu überprüfen (Erhöhung des Notendurchschnitts, Prüfung kann nicht wiederholt werden, etc.)?

Die Übertrittsbedingungen von der Sekundarstufe I in die FMS können nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssten im gesamten Kontext des Übertritts in die nachobligatorischen Angebote auf der Sekundarstufe II analysiert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin